Arbeits-, Gesundheits- Umwelt- und Brandschutz – Richtlinie für Fremdfirmen

I. Allgemeines

1. Diese ergänzende „Richtlinie für Fremdfirmen“ gilt für alle Leistungen, insbesondere Werk- und Dienstleistungen, des Auftragnehmers und ergänzen die Einkaufsbedingungen der Fa. STÖBER. Sie ist Vertragsbestandteil und für den Auftragnehmer verbindlich. Die darin enthaltenen Hinweise dienen der Sicherheit aller. Sie gilt ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Die Einzelheiten der Leistungserbringung vereinbaren der Auftragnehmer und wir in der Bestellung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zu den Einkaufsbedingungen geht diese ergänzende „Richtlinie für Fremdfirmen“ den Einkaufsbedingungen vor (einsehbar unter www.stoeber.de/agb/).

2. Unabhängig davon setzen wir voraus, dass Sie über alle Arbeits-, Gesundheits-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften, die für Ihre Tätigkeiten maßgeblich sind, ausreichend Kenntnis haben, bevor Sie die Arbeit innerhalb der Räumlichkeiten der Fa. STÖBER aufnehmen.

3. Weiterhin sind Sie verpflichtet, die internen Regelungen der Fa. STÖBER zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz zu beachten und deren Einhaltung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen und zu überwachen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gefährdungen, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, vor Aufnahme der Tätigkeit zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Abhilfe schriftlich festzulegen. Der Auftraggeber unterstützt hierbei und stellt die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen der Auftragserledigung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden. Für die Realisierung und Einhaltung dieser Maßnahmen bei der Ausführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verantwortlich.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet seinerseits die Subunternehmer bei der Weitergabe von Teilaufträgen ebenfalls zur Beachtung der staatlichen und unfallversicherungsrechtlichen

Arbeits-, Gesundheits- Umwelt- und Brandschutz – Richtlinie für Fremdfirmen

Vorgaben und teilt dem Auftraggeber Name, Anschrift und einen Verantwortlichen des Subunternehmers mit.

8. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
9. Alle Unfälle, Beinahe-Unfälle und sonstige Ereignisse, welche im Zusammenhang mit der Auftragserledigung stehen, sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
10. Stellt der Auftraggeber auffälliges oder gefährliches Verhalten bei dem Auftragnehmer fest, so ist er berechtigt, die Einstellung der Arbeiten anzuordnen und ggf. den Auftragnehmer des Werksgeländes zu verweisen.
11. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen, ggf. hat er diese nachzuweisen.
12. Die Unternehmenssprache ist generell Deutsch. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen sprachlichen Kenntnisse verfügen. Ist dies nicht sichergestellt, so hat er für den Zeitraum des Arbeitseinsatzes einen Ansprechpartner zur Übersetzung zur Verfügung zu stellen.
13. Arbeiten, die zusätzlich zum beauftragten Leistungsumfang ausgeführt werden sollen, müssen vom Auftraggeber vorab genehmigt werden.
14. Bei Abrechnung nach Aufwand sind die Rapportberichte dem Auftraggeber täglich zur Unterschrift vorzulegen.
15. Nach vollständiger und funktioneller Fertigstellung der Leistung ist vom Auftragnehmer die Abnahme zu beauftragen. Über die Abnahme wird ggf. ein Abnahmeprotokoll erstellt. Falls ein Aufmaß erstellt werden muss, ist dies gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

Der Schutz personenbezogener Daten hat bei STÖBER einen hohen Stellenwert. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers ist daher auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu verpflichten. Insbesondere über alle Informationen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung für STÖBER oder dessen Geschäftspartner bekannt werden und die unter das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis fallen, ist Stillschweigen zu bewahren. Rechtliche Schritte bei Verstößen behält sich der Auftraggeber vor.

II. Notfallmaßnahmen

     	1. Brandschutz Wird ein Entstehungsbrand bemerkt, ist sofort, durch betätigen des Druckknopfmelders, die Feuerwehr zu alarmieren. Die Druckknopfmelder befinden sich im Bereich der Eingänge, Übergänge und Treppenhäuser. Zusätzlich ist ein Notruf an die Feuerwehr via Telefon unter der Notrufnummer **(0)112** abzusetzen. Die Meldung muss enthalten: Wer meldet? Was ist passiert? Wo ist es passiert? Wie viele Personen sind betroffen? **Nicht sofort auflegen, ggf. sind Rückfragen erforderlich** Unter Berücksichtigung des Eigenschutzes ist der Entstehungsbrand mittels Feuerlöscher oder Wandhydrant zu bekämpfen. Die Standorte von Feuerlöschern, Wandhydranten und Druckknopfmeldern sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich. Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer über die vorhandenen Brandschutz-einrichtungen in seinem Arbeitsbereich zu informieren.
 	2. Flucht- und Rettungswege Beim Ertönen des Räumungsalarmes sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Das Gebäude muss schnellstmöglich über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege verlassen werden. Danach begeben Sie sich ohne Umwege zur Sammelstelle. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verkehrsführung der Flucht- und Rettungswege ist auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich.

Arbeits-, Gesundheits- Umwelt- und Brandschutz – Richtlinie für Fremdfirmen

	Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege sowie die nächstgelegene Sammelstelle für seinen Arbeitsbereich zu informieren.
 	3. Erste Hilfe Bei Unfällen und Erkrankungen ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. In allen Abteilungen und Bereichen stehen Ersthelfer und Verbandsmaterial zur Verfügung. Jeder Arbeitsunfall ist dem Auftraggeber zu melden. Die Standorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich. Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer über die vorhandenen Erste-Hilfe-Einrichtungen in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Arbeits-, Gesundheits- Umwelt- und Brandschutz – Richtlinie für Fremdfirmen

III. Verhalten auf dem Betriebsgelände

	1. Anmelden/Abmelden Vor Arbeitsbeginn erfolgt die Anmeldung am Empfang Werk 1. Hier erhält der Auftragnehmer einen Besucherausweis. Dieser ist deutlich sichtbar an der Kleidung zu tragen. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber zu seinem Arbeitsplatz gebracht. Nach Arbeitsende bestehen eine Abmeldepflicht beim Auftraggeber und die Rückgabe des Besucherausweises. Bei der Anlieferung und Abholung von Waren, Abfällen bzw. Wertstoffen, entfällt die Anmeldung am Empfang Werk 1. Die Anmeldung erfolgt über eine Klingel an den entsprechenden Wareneingängen oder Warenausgängen. Nach Arbeitsende besteht eine Abmeldepflicht beim Wareneingangspersonal oder Warenausgangspersonal.
	2. Befahren des Werksgeländes und Parken Der Werks- und Personenverkehr hat Vorrang. Im Weiteren gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden. Achtung! Staplerverkehr. Parken ist nur auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen erlaubt.
	3. Einweisung/Unterweisung Eine Einweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers auf die örtlichen Gegebenheiten/Besonderheiten erfolgt durch den Auftraggeber. Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Die Dokumentation zur Unterweisung ist auf Anfrage dem Auftraggeber vorzulegen.
	4. Kennzeichen und besondere Anweisungen Die in den Werken vorhandene Sicherheitskennzeichnung und die darüber hinaus angebrachten Hinweise, z.B. bei der Nutzung der Lastenaufzüge, sind zur Vermeidung von Unfällen und sonstigen Notfällen ausnahmslos zu beachten.
	5. Zutrittsbeschränkung Der Aufenthalt ist nur im Arbeitsbereich des Auftragnehmers gestattet. Nutzen Sie hierzu die gekennzeichneten Verkehrswege. Die Durchgangsverbote sind einzuhalten. Der Zugang zum Pausenraum und den Raucherbereichen ist gestattet.
	6. Geheimhaltung Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist verboten. Hierzu zählt auch das Fotografieren innerhalb des Werkgeländes. Ist zur Erfüllung des Vertrages das Fotografieren notwendig, muss der Auftraggeber informiert werden. Der Auftraggeber erteilt eine entsprechende Fotoerlaubnis.
	7. Sicherheitseinrichtungen

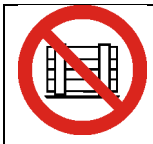	Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Brandmeldeanlage, Brandschutztüren etc.) dürfen grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Sollte für die Ausführung der Tätigkeit dies dennoch zwingend erforderlich sein, ist das weitere Vorgehen mit dem Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers abzustimmen. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Werden für den Brandschutz relevante Wände durchbrochen oder durchbohrt, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Durchbrüche durch eine befähigte Person ordnungsgemäß geschottet werden. Zuvor muss eine Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten erfolgen.
	8. Genussmittel Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem Werksgelände grundsätzlich verboten. Das Rauchen ist nur in den speziell dafür eingerichteten Raucherzonen gestattet.
	9. Ordnung und Sauberkeit Der Arbeitsbereich ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und arbeitstäglich bzw. nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen. Sämtliche anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese dürfen nur nach vorheriger Absprache über den Auftraggeber entsorgt werden. Andernfalls muss der Auftragnehmer die Abfallstoffe zur ordnungsgemäßen Entsorgung mitnehmen.

IV. Unfallverhütung

	1. Persönliche Schutzausrüstung Innerhalb des Werksgeländes ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. In den Produktions-, Werkstatt und Lagerbereichen sind Sicherheitsschuhe (mind. S1) zu tragen. In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. Darüber hinausgehende PSA (z.B. Helm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe) ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die Notwendigkeit von weiterer PSA muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer ermittelt werden. Die PSA ist durch den Auftragnehmer bereitzustellen.
	2. Arbeitsmittel Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den gültigen Vorschriften entsprechen und dürfen nur gemäß Bedienungsanleitung bestimmungsgemäß verwendet werden. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber müssen die Prüfnachweise der verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel vorgelegt werden

Arbeits-, Gesundheits- Umwelt- und Brandschutz – Richtlinie für Fremdfirmen

	Die Verwendung von Arbeits- und Betriebsmitteln des Auftraggebers ist nur nach vorheriger Absprache und Einweisung gestattet. Schäden, die im Zuge der Auftragserfüllung an diesen entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
	3. Gefahrstoffe Die Verwendung von Gefahrstoffen ist dem Auftraggeber vor Tätigkeitsaufnahme anzuzeigen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Die Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die die dafür erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung haben. Wenn die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung der Mitarbeiter des Auftraggebers und des Auftragnehmers besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Beim Umgang mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können. Hierzu sind durch den Auftragnehmer flüssigkeitsdichte Auffangwannen und geeignetes Aufsaugmaterial vorzuhalten. Die fachgerechte Entsorgung durch den Auftragnehmer muss sichergestellt sein.
	4. Arbeiten an elektrischen Anlagen Sind Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, ist die verantwortliche Elektrofachkraft des Auftraggebers, im Rahmen der Gefährdungs-beurteilung, hinzuzuziehen. Eigenmächtige Handlungen durch den Auftragnehmer sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
	5. Feuergefährliche Arbeiten Alle feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen etc.) sind grundsätzlich verboten. Sollten feuergefährliche Arbeiten zwingend notwendig sein, muss durch den Auftraggeber eine schriftliche Erlaubnis (Heißerlaubnisschein entsprechend STÖBER-interner Prozesse) erteilt werden. Ggf. sind weitere Maßnahmen mit den Brandschutzbeauftragten abzustimmen. Sollte durch fehlende Sicherheitsmaßnahmen ein Brand entstehen oder die Brandmeldeanlage auslösen, werden die dadurch verursachten Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
	6. Arbeiten auf dem Flachdach Bei Arbeiten auf dem Flachdach sind die vorhandenen Verkehrswege zu benutzen. Die Lichtkuppeln und Oberlichter sind nicht durchtrittsicher. Sind Arbeiten an der Absturzkante (<2m) durchzuführen, muss die Absturzkante durch eine mobile Umwehrung gesichert oder geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwendet werden. Die Witterungsverhältnisse sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer festzulegen.

Arbeits-, Gesundheits- Umwelt- und Brandschutz – Richtlinie für Fremdfirmen

	7. Sonstige gefährliche Arbeiten Vor der Aufnahme anderer gefährlicher Arbeiten wie z.B. • Arbeiten in Behältern und engen Räumen • Arbeiten mit Absturzgefahr • Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weiterführende Schutzmaßnahmen zu ermitteln und umzusetzen.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift Auftragnehmer*

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Einhaltung der o.g. Regelungen.

Bitte senden Sie ein unterschriebenes Exemplar vor Aufnahme der Tätigkeit an den Auftraggeber.